



Krottendorf-Gaisfeld, 30.09.2022

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld hat in seiner Sitzung vom 29.09.2022 folgende Änderung des § 16 und des § 19 der Müllabfuhrverordnung vom 01.01.2018 beschlossen:

Die Müllabfuhrverordnung wird:

im § 16 Abs. 1 Variable Gebühr um die Zahl 4. wie folgt ergänzt:

4. für getrennt zu sammelnden Baum- und Strauchschnitt

| | | |
|-----------------|-------|---------|
| Kunststoffgefäß | 80 l | € 22,00 |
| Kunststoffgefäß | 120 l | € 24,00 |

Die Grundgebühr gemäß § 15 für biogene Siedlungsabfälle entfällt für diese Gebühr.

im § 19 Vorschreibung um den Absatz (3) wie folgt ergänzt:

(3) Die in der Verordnung angeführten Gebühren für zu sammelnden Baum- und Strauchschnitt werden jährlich zum Stichtag 01. Oktober vorgeschrieben.

Diese Verordnungsänderung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:

Johann Feichter

Angeschlagen am: 30.09.2022
Abgenommen am: 17.10.2022